

Die Strafprozeßordnung ist die alleinige gesetzliche Grundlage für die Durchführung eines Strafverfahrens (§ 1 Abs. 3 des Entwurfs der Strafprozeßordnung). Mit den neuen Gesetzen werden die letzten Reste eines Verwaltungsstrafrechts, die gegenwärtig noch auf dem Gebiet der Steuern, der Preise und des Zolls zu finden sind, beseitigt werden. Die grundsätzlichen Bestimmungen zeigen die Notwendigkeit der Aufdeckung aller Straftaten und der Feststellung jedes Schuldigen. Sie legen weiterhin fest, daß es nicht nur um die Bestrafung der Schuldigen, sondern zugleich um die Verhütung weiterer Straftaten geht. Alle sind zur höchsten Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und Verbrechen, zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit verpflichtet.

In der sozialistischen Gesellschaftsordnung kann jeder sein Leben ehrlich und in Übereinstimmung mit dem sozialistischen Recht gestalten. Die sozialistische Gesellschaft hilft einem jeden, der gewillt ist, seine Fehler einzusehen, angerichteten Schaden wiedergutzumachen und sich durch verantwortungsbewußtes Verhalten und ehrliche Arbeit zu bewähren. Die ganze Strenge der sozialistischen Gesetzlichkeit trifft aber diejenigen, die sich schwerer Verbrechen schuldig machen oder beharrlich Straftaten begehen. Bereits die Grundsätze des ersten Kapitels des Entwurfs des Strafgesetzbuches sind auf die Sicherung eines derart differenzierten Vorgehens gegen alle Straftaten gerichtet. Im Artikel 7 des Entwurfs des Strafgesetzbuches werden die Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Srafrechtsprechung dargelegt. Die Wahl und Unabhängigkeit der Richter, die Leitung der Rechtsprechung allein durch das gewählte übergeordnete Gericht und die demokratische Kontrolle der Öffentlichkeit sind dabei hervorzuheben.

#### **Schutz vor Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte**

Kennzeichnend für den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches ist die Aufnahme von Strafbestimmungen zum Schutze der Gesellschaft vor Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte. Die Aufnahme dieser Tatbestände als erstes Kapitel des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches steht im Einklang mit dem Völkerrecht. In der Deutschen Demokratischen Republik wurden die Lehren aus zwei verbrecherischen Weltkriegen des deutschen Imperialismus gezogen und die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Ausrottung des deutschen Faschismus und Militarismus und zur Verhinderung seines Wiedererstehens erfüllt. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigte durch das Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen am 1. September 1964 nochmals den Standpunkt der Deutschen Demokratischen Republik, daß Nazi- und Kriegsverbrechen in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verfolgen und zu bestrafen sind und ihrem Wesen nach keiner Verjährung unterliegen. Im Einklang mit diesem enthält § 72 des Entwurfs des Strafgesetzbuches die Vorschrift, daß Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nicht den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Verjährung unterliegen.

Indem die Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte durch unsere nationale Gesetzgebung zu den schwersten Verbrechen erklärt werden, wird die Entschlossenheit der Deutschen Demokratischen Republik dokumentiert, alles zu tun, damit von deutschem Boden nie wieder ein Krieg ausgeht. Es entspricht den aggressiven Zielen der in Westdeutschland herrschenden Kreise, daß sie weder in ihrem geltenden Strafrecht noch in dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches Bestimmungen aufgenommen haben, die Verbrechen gegen den Frieden unter Strafe stellen. In dieses Kapitel wurde die mit dem Gesetz zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Oktober 1966 geschaffene Strafbestimmung gegen die völkerrechtswidrige Verfolgung von DDR-Bürgern aufgenommen. Dieses Gesetz war bekanntlich notwendig geworden, weil Organe der westdeutschen Bundesrepublik und auch Organe und Einrichtungen des besonderen Territoriums Westberlin in zunehmendem Maße Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verfolgen und diskriminieren. Niemand darf ungestraft die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und die Rechte ihrer Bürger verletzen. Das Anliegen der Bestimmungen zur Bestrafung von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, gegen den Frieden, die Mensch-